

Satzung des G.T.E.V. Alpenrose Königsdorf – Osterhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein "Alpenrose Königsdorf - Osterhofen" und hat den Sitz in Königsdorf.

Der Verein wurde 1920 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecks des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der bodenständigen Tracht, sowie die Pflege des heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Plattlerproben, Vereinsabende, Volksmusik und Volksgesang, Volkstanz, Theaterspiel und Jugendarbeit, sowie die Teilnahme an brauchtumsgebundenen Kulturveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerlichen Zweckes ist nach einer Sperrfrist von 5 Jahren der Kassenbestand und das Inventar an die Gemeinde Königsdorf zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied können Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und sich zur Trachtensache bekennen, aufgenommen werden. Die Aufnahme ist bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, wobei diese ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Der Antragsteller ist verpflichtet die Satzungsbestimmungen einzuhalten.
- b) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder können nur Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste in der Vereinsarbeit ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließung.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Ein Mitglied hat nach der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Satzung des G.T.E.V. Alpenrose Königsdorf – Osterhofen e.V.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Leitung des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Verein wird nach außen durch den Vorstand und nach innen durch die Vorstandschaft und den Vereinsausschuß vertreten.

§ 9 Vorstand, Vorstandschaft und Vereinsausschuss

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt sind der 1. und 2. Vorstand. Jeder von ihnen vertitt den Verein jeweils einzeln.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. u. 2. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- Vorplattler
- Jugendvertreter
- Fähnrich

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Vorstandschaft
- dem 2. Kassier
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Vorplattler
- dem 2. u. 3. Jugendvertreter
- dem 2. u. 3. Fähnrich
- den 2 Kassenprüfern
- der Frauenvertreterin
- der Dirndlvertreterin
- dem Volksmusikwart
- dem Beisitzer

Die Zusammensetzung des Vereinsausschusses kann von der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden von der Hauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eines Vereinsjahres statt. Die Versammlung ist durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Abhaltung bekannt zugeben. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Die Abwesenden haben sich den Beschlüssen zu fügen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorstand sowie vom 1. Schriftführer unterzeichnet.
- c) Der Kassenbericht hat bei der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Das Kassenwesen ist vor der Versammlung von den beiden Kassenprüfern zu überprüfen. Von der Prüfung ist bei der Versammlung bericht zu erstatten.

Satzung des G.T.E.V. Alpenrose Königsdorf – Osterhofen e.V.

Bei der Jahreshauptversammlung kann das Kassenbuch und das Protokollbuch von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht solange, als sich 12 aktive Mitglieder zur Weiterführung bereit erklären. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei/Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Tod eines Vereinsmitgliedes

Beim Tod eines Vereinsmitgliedes wird ein Trauergesteck gewidmet. Besonders verdiente Mitglieder werden von den Vereinskameraden zu Grabe getragen und das Trauergesteck wird mit einer kleinen Ansprache niedergelegt. Alle Vereinsmitglieder werden von der Vereinsfahne zur letzten Ruhestätte begleitet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt ab 28. April 2013 in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 28. April 2013 einstimmig beschlossen und ist durch eine wiederaufgenommene Gründungsversammlung am 24. August 2013 abgeändert worden.

Diese Satzung wird durch die Unterschrift von folgenden Ausschussmitgliedern bestätigt:

Königsdorf, im Oktober 2016: